

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz



Markt Markt Rettenbach
Ottobeurer Str. 10
87733 Markt Rettenbach
Tel. 0 83 92 / 9 79 11-0
Fax 0 83 92 / 9 79 11-99
Email: info@markt-rettenbach.de
www.markt-rettenbach.de

Angaben zum/zur Antragsteller/in

Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins		
Vorname, Name ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:
Anschrift:		Telefonnummer, Email-Adresse:

Ist ein Strafverfahren anhängig?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Gegenstand der Veranstaltung

Anlass	
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)	
Ausschank <input type="checkbox"/> aller <input type="checkbox"/> folgender alkoholischer und alkoholfreier Getränke:	
Abgabe <input type="checkbox"/> aller <input type="checkbox"/> folgender zubereiteter Speisen:	
<input type="checkbox"/>	Bescheinigungen nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. Gesundheitszeugnisse nach §§ 17 und 18 Bundesseuchengesetz liegen für alle Personen vor, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen.

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ferner sind vorgesehen (z. B. Boxkampf etc.)		
Verwendung von Mehrweggeschirr	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Geplante max. Besucheranzahl	_____	
Sicherheitspersonal ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja, wieviel _____	<input type="checkbox"/> nein

Räumliche Verhältnisse

Ort (<u>genaue</u> Bezeichnung des Gebäudes bzw. des Grundstücks, Lage, Anschrift):
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens:
<input type="checkbox"/> Die Einverständniserklärung des Eigentümers liegt vor.

Anzahl der Sitzplätze	_____
Größe der Räume / Fläche in m²	_____
Festzelt wird errichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

(Bei Veranstaltungen in **Festzelten** bitte das ausgefüllte Formular „Errichtung eines Festzeltes/fliegenden Baues“ mit einreichen. Bei Veranstaltungen in **Stadeln** benötigen wir das Formular „Anzeige auf vorübergehende Verwendung von Räumen nach § 47 VStättV“.

Anzahl der Damenspültoiletten	
Anzahl der Herrensplültoiletten	
Anzahl der Urinale	mit Becken oder lfm Rinne

Schankanlage wird betrieben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Schankanlage vorhanden und abgenommen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme vom Sachkundigen abgenommen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Durchlaufkühler	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Flaschenausschank	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist fließendes Wasser eingerichtet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Der/Die Antragsteller/in bestätigt, dass er/sie die folgenden Hinweise zum Antrag durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm/Ihr ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßen und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z.B. getrennte WC-Anlage für Damen und Herren, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtung mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung vorhanden sind). Er/Sie versichert, dass er/sie die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm/Ihr ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise für den Antragsteller / die Antragstellerin

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum mindestens 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einer Gaststätte, Vereinsheim) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 25 m x 50 m = 1250 m²; 1250 : 350 = 3,57 = 4

Erforderlich sind: 4 x 1 = 4 Spültoiletten für Männer
4 x 2 = 8 Urinalbecken oder
4 x 2 = 8 lfd. m Rinne und
4 x 2 = 8 Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein. Die Zugänge zu den Toiletten sind begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen. Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten. Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“ „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zu Verfügung zu stellen. Fliegende Bauten ab einer Größe von 75 m² dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt beim Landratsamt Unterallgäu) unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter hinterlegt. Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen. Im Festzelt sind die Tisch- und Bankgarnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht. Das Zelt ist ausreichen zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verarbeitet werden. Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden. Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist. Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte – bitte unbedingt die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen beachten-) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die eine Bescheinigung nach den §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz vorweisen können. Dies ist bei ehrenamtlichen Helfern von Vereinen bei z.B. Vereinsfesten nicht notwendig. Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen. Die Verabreichung von kennzeichnungspflichtigen Zusatzstoffen ist den einzelnen Speisen gut zugeordnet anzugeben.

Rauchverbot

Durch das Gesundheitsschutzgesetz (GSG) gilt seit dem 01.01.2008 in Bayern ein umfangreiches Rauchverbot in vielen Gebäuden. Hierzu zählen

- Schulen und schulische Einrichtungen sowie Kindergärten (auf dem **gesamten** Gelände)
- Vereinsräumlichkeiten
- Sportstätten
- Gaststätten (soweit sie öffentlich zugänglich sind)

Bei Verstößen gegen das Rauchverbot können Bußgelder verhängt werden; der Veranstalter hat die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut lesbar anzugeben. Die Aushängepflicht und die Verbote zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. Dem Inhaber der Erlaubnis wird dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen. Name und Anschrift des Veranstalters (=Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. –gelände angegeben werden. Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweisschildern sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen. Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung – z.B. durch eine private Vereinbarung mit dem Eigentümer – sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen. Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z.B. Wiesen o. Ä. zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.